

Nichtamtlicher Teil.

† Julius Griebisch.

Am 2. Januar abends 8 1/2 Uhr starb in Hamm in Westfalen der Besitzer der G. Grote'schen Buchhandlung und Buchdruckerei Herr Julius Griebisch.

Der Heimgegangene war am 5. Juni 1820 in Breslau geboren. Seine Schulbildung erhielt er auf dem Gymnasium Magdaleneum seiner Vaterstadt, worauf er mit dem fünfzehnten Jahre in die W. G. Korn'sche Offizin daselbst eintrat. Nach bestandener fünfjähriger Lehrzeit verließ er mit dem Felleisen auf dem Rücken Breslau, um seine erste Kondition in der Franz Gastl'schen Buchdruckerei in Brünn anzunehmen. Nach fast zweijährigem Wirken ergriff ihn jedoch die Wanderlust; per pedes apostolorum durchmaß er fast ganz Italien, bis ihn sein Weg nach Ulm führte, wo er zunächst in der G. Sellmer'schen Buchdruckerei als Schriftsetzer eintrat, später in der Walter'schen Offizin die Faktorstelle erhielt. Hier wurde ihm eine Stelle an der rühmlichst bekannten Hofbuchdruckerei von Kreuzbauer & Pasp. r in Karlsruhe angeboten, doch nach halbjährigem Verbleiben verließ er auch diese Stadt, um ein Angebot aus Hamm i. W. anzunehmen, welches ihm die selbständige Leitung der seit 1786 dort bestehenden Grote'schen Buchdruckerei antrug.

Hier begann die Zeit seines bleibenden Wirkens. Durch unermüdeliches Streben hatte er sich das Vertrauen seines Chefs erworben, und als letzterer am 16. Januar 1856 starb, führte Griebisch namens der Witwe die Buchdruckerei, nach abgelegtem Buchhändlerexamen 1857 auch die Buchhandlung als Disponent fort und wurde nach dem 1859 erfolgten Eintritt des Buchhändlers Herrn Carl Müller in das Geschäft als Teilhaber in den Verlag des Westfälischen Anzeigers und die Grote'sche Buchdruckerei aufgenommen, welche letztere von da ab die Firma Grote'sche Buchdruckerei (Griebisch & Müller) führte.

Bis zum Jahre 1877 arbeitete er in Gemeinschaft mit seinem Socius unermüdelich an der Hebung des immer mehr sich ausdehnenden Geschäftes, und als sein Gesellschafter 1877 den Entschluß faßte, mit seiner Verlags-Handlung nach Berlin zu übersiedeln, erwarb er von ihm dessen Anteile an dem Verlage des Westfälischen Anzeigers und der Grote'schen Buchdruckerei und die G. Grote'sche Sortimentsbuchhandlung. Am 1. April 1886 war es ihm vergönnt, unter der Anteilnahme, man möchte sagen der ganzen Stadt und vieler auswärtiger Freunde sein fünfzigjähriges Buchdrucker-Jubiläum zu feiern. In diesem Jahre, bis zu welchem er immer bei guter Gesundheit gewesen, stellten sich allmählich die ersten Vorboten eines schweren Leidens bei ihm ein. Bald wurde er gezwungen, die Leitung der beiden Geschäfte in die Hände seines jüngsten Sohnes Emil zu legen. Durch eine im vorigen Jahre in Bonn vorgenommene Operation hoffte man das immer ernster aufsteigende Krankheitsübel zu beseitigen, doch umsonst, unsägliche Schmerzen ließen seine Kräfte mehr und mehr verfallen, bis endlich der Todesengel an seine Lagerstatt trat und mit seinen Schwingen ihm Erlösung zuschickte.

In ihm starb ein Mann, der sich von kleinen Anfängen zu höchstem Ansehen emporgearbeitet, sein ganzes Leben gewirkt und geschafft hatte, von seiner Familie auf Händen getragen, von seinem Personal geliebt und geehrt wurde.

Auch das Vertrauen seiner Mitbürger wurde ihm in hohem Maße zu teil. Bis zum Jahre 1873 hatte er fünfzehn Jahre als Stadtverordneter im Interesse der Stadt Hamm gewirkt, und das gleiche Vertrauen berief ihn im Jahre 1874 als Vertreter der Stadt in das Kuratorium des hiesigen Gymnasiums.

Ein arbeits- und mühevolleres, aber reichgesegnetes Leben hat mit ihm geendet.

Hamm i. W.

Friede seiner Asche!

K.

Ueber Abstempelung der Exemplare von Werken der Litteratur und Kunst und der Borrichtungen nach Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft.

Der letzten Nummer (1889 Nr. 8 v. 28./XII.) der „Mitteilungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler“ entnehmen wir unter obiger Ueberschrift die folgende Klarlegung zu den Ausführungs-Berordnungen der Berner Litterar-Konvention, wozu der vorgekommene Fall eines Mißverständnisses der Verordnung Veranlassung gegeben hat:

Die zu Ausführung der Berner Uebereinkunft erlassenen reichsgesetzlichen Bestimmungen in dem Gesetz vom 4. April 1888, der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1888 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. August 1888 stützen sich insgesamt zunächst auf den in Art. 14 der Uebereinkunft gemachten Vorbehalt von Einschränkungen und Bedingungen, unter denen die Anwendung der Uebereinkunft auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke, mithin die sogenannte rückwirkende Kraft zulässig sein sollte, und weiter auf das Schlußprotokoll Nr. 4 Ziffer 2, wonach diese Einschränkungen und Bedingungen in Mangel besonderer Abkommen unter den Verbandsländern über diesen Punkt, d. h. über eben diese rückwirkende Kraft, durch autonome gesetzliche Vorschriften der einzelnen Länder sollten festgestellt werden können.

Vorschriften dieser letzteren Art sind, nachdem das Deutsche Reich davon Abstand genommen hat, mit den betreffenden Staaten noch besondere Abkommen im Sinne von Nr. 4 Ziffer 2 des Schlußprotokolls zu schließen, in der angezogenen Kaiserlichen Verordnung und Bekanntmachung des Reichskanzlers enthalten und bezwecken, den bei unbeschränkter Durchführung des Art. 14 der Uebereinkunft gewährten rückwirkenden Rechtsschutz bezüglich solcher Exemplare von Werken und solcher Herstellungsvorrichtungen, welche entgegen den Bestimmungen der Uebereinkunft, wiewohl, nach dem vor ihrem Inkrafttreten geltenden Rechtszustande, erlaubter Weise hergestellt waren, oder deren Herstellung damals bereits im Gange war, wenigstens bedingt und zeitlich auszuschließen. Hierfür ist das auch früher in ähnlichen Fällen gewählte Verfahren der polizeibehördlichen Abstempelung jener wenn ferner zu verbreitenden Exemplare und vorhandenen Borrichtungen und die Festsetzung eines Zeitpunktes, bis zu welchem die abgestempelten Borrichtungen benutzt werden dürfen — 31. Dezember 1891 — gewählt worden.

Ueber den Umfang der vorzunehmenden Abstempelungen haben sich jedoch in den Kreisen des Musikalienhandels verschiedene Ansichten gebildet, namentlich infolge mißverständlicher Auslegung, welche § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. August 1888, also lautend:

„Die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli 1888, sowie die vorstehenden Bestimmungen (über die Abstempelung) finden insoweit keine Anwendung, als den an der Uebereinkunft vom 9. September 1886 beteiligten Verbandsländern: Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und der Schweiz gegenüber die mit denselben geschlossenen Spezialverträge Platz greifen.“

erfahren hat. Folge hiervon war, daß die Abstempelung in Fällen als entbehrlich unterlassen wurde, in welchen es derselben nach der richtigeren Ansicht bedurfte. So liegt der Fall vor, daß ein Leipziger Musikverleger vor geraumer Zeit das ausschließliche Verlagsrecht an verschiedenen auch jetzt noch nicht Gemeingut gewordenen Klavierwerken eines englischen Komponisten für Deutschland erworben, die betreffenden Werke aber erst später nach Vorschrift des Preussisch- bez. Sächsisch-Englischen Litterarvertrags vom 13./27. Mai 1846 in die in Berlin und Leipzig geführten Register und zwar erst zu einer Zeit hat eintragen lassen, wo dieselben Werke in zahlreichen von anderen deutschen Verlegern veranstalteten Ausgaben in Deutschland bereits erschienen und, mithin erlaubter Weise, verbreitet waren.